

Die muslimische Gemeinschaft bzw Bürgerschaft

In diesem Kapitel wird die Gemeinschaft bzw Bürgerschaft aus einem islamischen Blickwinkel beleuchtet, wobei zu Beginn die Abgrenzung zum modernen Staatsbürgerschaftsbegriff vorgenommen wird. Anschließend sind die Darstellung diverser Gelehrtenkonzepte sowie die zeitliche Eingrenzung notwendig, damit neben den göttlichen Offenbarungen einzig und allein die einmalige Führungsrolle des Propheten und dessen Schaffung eines Gesellschaftsvertrages für alle Bürger Medinas zur Begründung einer sogenannten „muslimischen Gemeinschaft“ Beachtung finden. Danach folgt die Vorstellung des Gemeinschaftsbegriff „Umma“, aus dessen Vielfalt sich die Definition des vorbildhaften muslimischen Bürger ergibt.

Die Abgrenzung zum modernen Staatsbürgerschaftsbegriff

In der Entstehungszeit des Islams existierte der neuzeitliche Begriff „Staat“ nicht, lediglich Land (arab. Watan) und Nation (arab. Qaum). Und auch eine vergleichbare Definition der „Staatsbürgerschaft“ fehlt in den göttlichen Offenbarungen. Wohl vor allem deshalb, weil sich nach Jellineks Lehre ein Staatsvolk in einem souveränen, mit Grenzen umgebenen Staatsgebiet befinden muss, das in der arabischen Stammesgesellschaft des 7. Jh. aufgrund der Unkenntnis des modernen [völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips](#) nicht im Ansatz gedacht werden konnte.

Dass diesbezüglich der anachronistische Begriff „islamische Staatsbürgerschaft“ und auch der Begriff „islamischer Staat“ heute großteils unhinterfragt zur Kenntnis genommen wird, liegt insbesondere in den klassischen Gelehrtenchriften. Das von Juristen entworfene, klassische islamische „Staatsrecht“ mit all seinen Konsequenzen für staatsangehörigkeitsrechtliche Phänomene beruht unter anderem auf die umayyadischen Khalifenzeit des Umar II. (717–720) oder auf dem Höhepunkt der Herrschaft im Abbasidenreich (750–1258) im 9. Jh.. (Löschner, Staatsangehörigkeit und Islam, 1971, 9) Da also kein politisches Konstrukt in der islamischen Geschichte dem anderen gleicht, lässt sich kein eindeutiges, einheitliches islamisches Staatskonstrukt konzipieren, weil sich alle entsprechend der jeweiligen Kultur und Gesellschaftsstruktur zur jeweiligen Zeit mit unterschiedlichen Einflüssen aller Art entwickelten. Darum kann göttliches Interesse nur sein, dass sich alle Menschen primär am Heiligen Qur’an sowie am Vorbildcharakter des Propheten hinsichtlich der Schaffung einer muslimischen Gemeinschaft zur Zeit des Propheten orientieren.

Es sei deshalb notwendig, dass stets die Begriffstrennung „Staatsbürgerschaft“ als Staatsangehörigkeitsstatus und „Bürgerschaft“ bzw „Gemeinschaft“ als Religionszugehörigkeitsstatus beachtet wird. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil durch eine Trennung dieser beiden Begrifflichkeiten – Staatsbürgerschaft und muslimische Gemeinschaft – eine unbeschwerte Verbindung von Staatsbürgerschaft und religiöser Gemeinschaft im alltäglichen Leben von MuslimInnen allerorts erreicht werden kann.

Gerade im Bereich der Staatsbürgerschaft werden vorrangig politische Fragen diskutiert, die alleine durch göttliche Offenbarungen großteils unbeantwortet bleiben und somit für muslimische Machthaber eine gewisse Diskrepanz von Moral und Politik mit sich bringen. Während Moral mit Werten, Tugenden und guten Taten im religiösen Sinne zusammenhängt, wird die Politik in der Praxis dem Gebiet der Macht und der Autorität zugeordnet. Dass im Speziellen die Religion für politische Theorien diene, zeigen die folgenden Gelehrtenkonzepte.